

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Gesundheit, Schutz und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 302 - Ordnungsaufgaben
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Carsten Vorsich carsten.vorsich@stadt.wuppertal.de
	Datum:	07.03.2006
	Drucks.-Nr.:	VO/0293/06 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
03.04.2006	Rat der Stadt Wuppertal	Kenntnisnahme
Ordnungsdienst - Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen		

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Hackländer

1. Welche Personalkosten stehen welchen Bußgeldeinnahmen gegenüber?

Personalkosten 2005: 13 MA zu je 40.000 € = 520.000 €
 Einnahmen aus Verwarn- und Bußgeldern 2005 131.095 €:

2. Inwieweit wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Tätigkeit bei m KOD ausgewählt und ausgebildet?

Die MitarbeiterInnen wurden in internen Bewerbungsverfahren ausgewählt. Alle MitarbeiterInnen des Ordnungsdienstes sind speziell geschult, sowohl die Rechtsanwendung, aber auch Deeskalations-, Angriffs- und Verteidigungstechniken betreffend. Diese Schulungen erfolgen bei Bedarf auch kontinuierlich.

3. Da es für die Bevölkerung wichtig ist, den KOD als solchen schnell zu identifizieren, halten wir eine einheitliche Kleiderordnung (ähnlich der Polizei) für sinnvoll. Gibt es eine solche Kleiderordnung?

Die MitarbeiterInnen des Ordnungsdienstes sind an ihrer blauen Dienstkleidung, die auf der Rückseite mit der Aufschrift „Ordnungsamt“ und auf den Ärmeln mit dem Stadtwappen versehen ist sowie der weißen Schirmmütze für jedermann sofort zu erkennen. Bei Einsätzen in ziviler Kleidung geben sich die Kollegen / Kolleginnen beim Ansprechen der Bürger zu erkennen und weisen sich entsprechend aus.

4. Wie oft ist der KOD allein im Einsatz und wie häufig finden gemeinsame Streifen mit der Polizei statt?

Der Ordnungsdienst ist mit je einem Mitarbeiter montags bis samstags auf den Innenstadtwatchen der Polizei in Barmen und Elberfeld vertreten, von wo regelmäßig zusammen mit der Polizei die Innenstädte bestreift werden. Die übrigen Kollegen versehen als Doppelstreife des Ordnungsdienstes, bei Bedarf auch einzeln in zivil, ihren Dienst.

5. In der Kooperationsvereinbarung zwischen der Kreispolizeibehörde und der Stadt Wuppertal ist ein Katalog von 19 Tatbeständen aufgeführt. Wie oft mussten Stadt und Polizei ordnungsbehördlich tätig werden? Wie viele Bußgelder/Verwarnungen wurden verhängt bzw. ausgesprochen? Bitte nach Deliktgruppen auflisten.

Die Angaben können leider nicht geliefert werden, da eine Statistik über eine Tatbestände nicht geführt wird.

6. + 7. Hat sich die Zusammenarbeit von Polizei und Ordnungsdienst im Hinblick auf das Erreichen u.a. des Ziels der Reduzierung der Anzahl von „Störern“ auf „bestimmten exponierten Plätzen“ bewährt? Wenn ja: In welchem Umfang konnte die Zahl der „störenden“ WuppertalerInnen reduziert werden?

Dieser Tatbestand zielt nicht auf die Verdrängung von Mitmenschen ab, sondern auf die Reduzierung von Störungen. Durch das regelmäßige Aufsuchen der Stadtplätze durch die Ordnungsbehörden ist gewährleistet, dass das ordnungswidrige Verhalten reduziert wird. Von daher hat sich aus Sicht des Ordnungsressorts die Zusammenarbeit sehr bewährt.

8. § 3 Abs. 1 der Straßenordnung benennt als bestimmungsgemäßen Nutzungszweck der öffentlichen Straßen und Plätze u.a. den „Aufenthalt zur bürgerschaftlichen Begegnung“. Ist die Verwaltung in der Lage, den Begriff der bürgerschaftlichen Begegnung in Abgrenzung zu der bei „störenden“ Personen(-gruppen) offensichtlich wahrgenommenen missbräuchlichen Nutzung des öffentlichen Raums klar zu definieren? Wenn ja, wie lautet diese Definition?

Die Einschreitschwelle des Ordnungsdienstes liegt im ordnungswidrigen Verhalten der jeweils angetroffenen Person(en). Welche Tatbestände hier einschlägig sind, kann § 3 III der Straßenordnung entnommen werden.

9. Spielt bei der Entscheidung über die Verhängung von Bußgeldern und die Festlegung der Höhe derselben die materielle und psychosoziale Situation betroffener Bürgerinnen eine Rolle?

Wenn ja welche?

Wenn nein, aus welchen Gründen hält die Verwaltung angesichts der erheblichen Spielräume bei der Auslegung der hier in Rede stehenden unbestimmten Rechtsbegriffe eine solche Berücksichtigung für verzichtbar?

Ob ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wird, ergibt sich immer aus den Umständen des Einzelfalls. Die Bußgeldhöhe bemisst sich an der Art des Verstoßes. Wiederholt festgestelltes ordnungswidriges Verhalten wird bei der Bußgeldhöhe berücksichtigt. Erforderlichenfalls werden Zahlungserleichterungen gewährt.

10. + 11. In welchen und wie vielen Fällen konnten die verhängten Bußgelder nur mit gerichtlicher Hilfe eingetrieben werden?

Wird ein Bußgeldbescheid rechtskräftig und vollstreckbar, erfolgt die Beitreibung der Forderung durch die Stadtkasse. Für den Fall, dass ein Betroffener vom Amtsgericht zur Zahlung verurteilt wurde, erfolgt die Beitreibung über die Gerichtskasse zugunsten des Gerichts. Die Einspruchsquote liegt bei ca. 10 %.

12. Ist es zwischenzeitlich gelungen, im Zusammenwirken der Mitglieder der sozialen Ordnungspartnerschaft Aufenthaltsalternativen für an exponierter Stelle als störend empfundene Personengruppen ausfindig zu machen?

Wenn ja, wo befinden sich diese?

Wenn nein, wann ist mit einem Erfolg der entsprechenden Bemühungen zu rechnen.

Alternative Aufenthaltsorte sind bislang nicht überall gefunden worden. Zwar gibt es Bemühungen wie z.B. das Cafe Berlin in Oberbarmen, ob das Angebot jedoch angenommen wird, obliegt der Entscheidung der Betroffenen.

13. Liegen der Verwaltung Erkenntnisse vor, ob bzw. inwieweit die kommunale Sichtweise hinsichtlich der Notwendigkeit des Freihaltens exponierter Plätze in den Innenstadtbereichen seitens der Kreispolizeibehörde geteilt wird?

Falls nein: Hält die Verwaltung einen entsprechenden Klärungsbedarf für geboten.

Stadt und Kreispolizeibehörde stimmen in der Einschätzung der ordnungsbehördlichen Vorgehensweise überein.

14 Welchen Stellenwert misst die Verwaltung den Gremien der sozialen Ordnungspartnerschaft bei.

Die Organisation und die Arbeitsweise der sozialen Ordnungspartnerschaft hat für alle Partner einen hohen Stellenwert.

15. In welchem Maße sind die dortigen Arbeitsergebnisse handlungsleitend für die Arbeit des KOD bzw. die Praxis der Umsetzung und Überwachung der Straßenordnung?

Die Arbeitsergebnisse der Steuerungsgruppe werden selbstverständlich berücksichtigt und umgesetzt. Maßgeblich für das Handeln der Ordnungsbehörde sind dabei die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

16. Teilt die Verwaltung die Auffassung, dass es sich häufig bei den in Rede stehenden Personengruppen um Personen mit schweren psychosozialen Problemen handelt, die zu deren Überwindung in der Regel aus eigener Kraft nicht fähig sind?

Ordnungswidrigkeitenverfahren werden gegen jedermann eingeleitet, der sich ordnungswidrig verhält, vorwerfbar handelt und handlungsfähig ist. Dass es sich häufig um „Personen mit psychosozialen Problemen“ handelt, kann nicht bestätigt werden. Wenn offensichtlich hilfsbedürftige Personen angetroffen werden, wird regelmäßig die Feuerwehr verständigt. Sollte im Einzelfall Unklarheit über die Hilfsbedürftigkeit vorliegen, werden selbstverständlich Fachdienste (z.B. Feuerwehr, Kriseninterventionsdienst) hinzugezogen.

17. Welche Konsequenzen werden hieraus gezogen

- *im konkreten persönlichen Umgang mit diesen oftmals gesundheitlich und materiell erheblich beeinträchtigten Wuppertaler Bürgerinnen?*
- *Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Hilfeeinrichtungen zur psychosozialen Betreuung der Stadt Wuppertal und der Träger der freien Wohlfahrtspflege?*

Der persönliche, konkrete Umgang ist bei jeder vom Ordnungsdienst wahrgenommenen Handlung gegenüber jedermann sachlich und freundlich, aber natürlich auch bestimmt.

Seitens des Ordnungsdienstes werden keine Hilfsangebote vermittelt, aber ggf. Ratschläge erteilt. Diese erstrecken sich durchaus auch auf Hinweise zur Kontaktaufnahme zu Einrichtungen der psychosozialen Versorgung.

18. Um welche Verwaltungseinheiten bzw. freien Träger handelt es sich hierbei und von welcher Qualität und Quantität ist die jeweilige Zusammenarbeit?

Da keine Hilfsangebote vermittelt werden, können auch keine Aussagen über die Art der Zusammenarbeit gemacht werden.

19. Werden Erkenntnisse, die aus dem ordnungsbehördlichen Handeln erwachsen, regelmäßig oder im Einzelfall an den Träger der Sozialhilfe (SGB XII) bzw. die ARGE Wuppertal (SGB II) übermittelt?

Es werden keine Erkenntnisse weitergegeben.

20. Trifft es zu, dass anlässlich der offiziellen Geburtstagsfeier der Stadt Wuppertal für unsere Altbürgermeisterin die Anweisung an städtische Dienststellen erging, den Rathausvorplatz von einem bestimmten Personenkreis zu „räumen“?

Eine konkrete Anweisung an den Ordnungsdienst ist nicht erfolgt. Der Rathausvorplatz wird genauso behandelt, wie alle anderen Stadtplätze. Ordnungswidriges Verhalten wird geahndet. Auch die Erteilung eines Platzverweises setzt immer ein ordnungswidriges Verhalten voraus.

Lediglich der Bereich unter den Rathausarkaden unterliegt dem städtischen Hausrecht, das ohne Vorliegen besonderer Konstellationen angewandt werden kann.

21. Auch im Bereich der Sperrmüllentsorgung kam es in der Vergangenheit häufig zu Konflikten mit Bürgerinnen und Bürgern. Wie oft wird an Sperrmülltagen der kommunale Ordnungsdienst eingesetzt?

Die Kontrollen finden lediglich sporadisch, ca. zwei Mal im Monat statt.

22. Wie viele Verwarnungen haben die Mitarbeiterinnen des KOD seit Beginn ihres Einsatzes wegen Verstößen gegen die Abfallwirtschaftssatzung an Sperrmülltagen ausgesprochen?

Über verhängte mündliche Verwarnungen anlässlich von Sperrmüllkontrollen wird keine Statistik geführt.

23. Wie viele Bußgelder haben die MitarbeiterInnen des KOD seit Beginn ihres Einsatzes wegen Verstößen gegen die Abfallwirtschaftssatzung an Sperrmülltagen verhängt? Wie hoch waren diese Bußgelder?

Seit 10.2003 wurden 134 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Die Bußgeldsumme beläuft sich insgesamt auf 27.335 €.

24. In welchem Verhältnis sind davon jeweils private und gewerbliche Sperrmüllsammler betroffen?

Private Sperrmüllsammler werden in der Regel über die Rechtslage aufgeklärt und gebeten, den Sperrmüllbereich zu verlassen. Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wird erst dann eingeleitet, wenn die Personen wiederholt angetroffen werden. Von daher sind ausgesprochen wenige „Privatsammler“ betroffen.

25. Haben die MitarbeiterInnen des KOD eine psychologische Unterweisung erhalten, in welcher Art und Weise Kontakt an Sperrmülltagen mit Bürgerinnen und Bürgern aufgenommen werden soll, um private von gewerblichen Sperrmüllsuchern unterscheiden zu können? Wurde im Vorfeld von der zuständigen Geschäftsbereichsleitung auf die Sensibilität dieser Kontrollen hingewiesen.

Die MitarbeiterInnen des Ordnungsdienstes sind wie unter Frage 2 beschrieben für ihren Aufgabenbereich geschult. Die Unterscheidung von privaten und gewerblichen Sammlern erfolgt in der Regel über das mitgeführte KFZ und dessen Kennzeichen sowie die vor Ort getroffenen Feststellungen. Eine besondere psychologische Unterweisung wird nicht für erforderlich gehalten.

26. Insbesondere auch im Hinblick auf das Aufstellen von Werbeträgern auf Gehwegen vor Einzelhandelsgeschäften kam es häufig zu Konflikten zwischen dem KOD und den Wuppertaler Einzelhändlerinnen. Teilt die Verwaltung die Auffassung, dass aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Situation des Einzelhandels hier großzügiger verfahren werden sollte?

Der Ordnungsdienst überprüft bei Gehwegaufstellern, ob die erforderliche Sondernutzungserlaubnis vorliegt. Ist dies nicht der Fall, wird der Sachverhalt dem zuständigen Ressort Straßen und Verkehr gemeldet. D.h. vom Ordnungsdienst wird nur die Feststellung über einen ordnungswidrigen Zustand gemeldet. Inwieweit dieser dann unterbunden bzw. geahndet wird, obliegt dem zuständigen Ressort.

27. Weiteres Konfliktpotenzial zeigt sich in der Umsetzung des Landeshundeverordnung. Sind die MitarbeiterInnen des KOD in diesem Bereich speziell in fachlicher und psychologischer Hinsicht geschult worden.

Die MitarbeiterInnen sind fachlich von den Kollegen des Veterinäramtes geschult. Eine besondere psychologische Unterweisung wird nicht für erforderlich gehalten.